

Anpassung der Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen

Grundsätze der Vergütung:

Die Tagespflegepersonen erhalten entsprechend § 23 SGB VIII eine monatliche laufende Geldleistung je Kind. Darin enthalten ist die Förderleistung mit Vergütungscharakter sowie der Sachaufwand (Miete, Betriebskosten). Darüber hinaus werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge der Unfallversicherung sowie jeweils für die hälftigen Beiträge der Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend erstattet.

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2019 zur Turnusmäßige Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital wird die laufende Geldleistung jährlich, angelehnt an die tariflichen Entwicklungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes und den Veränderungen von durchschnittlichen Miet- und Sachkosten, angepasst.

Im Jahr 2022 gelten die folgenden Sätze pro Kind mit einer Betreuungszeit von 9 Stunden für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen (zzgl. Versicherungsleistungen):

KOSTEN DER WOHNUNG		SONSTIGER AUFWAND	FÖRDERLEISTUNG	GESAMT (aufgerundet, inkl. 35,- € für Vor- und Nachbereitung)
für separat genutzte Räume	95,14 €	32,28	550,44 €	713,00 €
für Räume im eig. Haushalt in Doppelnutzung	66,60 €	32,28	550,44 €	685,00 €

Aktuell geltende Modalitäten zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Ausfällen der Tagespflegeperson:

Bisher wurde die laufende Geldleistung bei Ausfällen der Tagespflegeperson unter folgenden Voraussetzungen fortgezahlt:

1. Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 5 Werktagen, soweit die betroffenen Kinder nicht durch eine andere Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung vertretungsweise betreut werden
2. Für fort- und weiterbildungsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 5 Werktagen, soweit die betroffenen Kinder nicht durch eine andere Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung vertretungsweise betreut werden
3. Für urlaubsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 20 Werktagen, soweit die betroffenen Kinder nicht durch eine andere Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung vertretungsweise betreut werden.

Urlaubstage bzw. Fort- und Weiterbildungstage können jeweils für andere Zwecke umgewandelt werden.

Ab 01.01.2023 geplante Modalitäten zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Ausfällen der Tagespflegeperson:

1. Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 10 Werktagen, unabhängig vom Vertretungsbedarf der betroffenen Kinder, jedoch gegen Nachweis eines ärztlichen Attests der erkrankten Tagespflegeperson,
2. Für fort- und weiterbildungsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 3 Werktagen, unabhängig vom Vertretungsbedarf der betroffenen Kinder, gegen Nachweis der absolvierten Fort- oder Weiterbildung,
3. Für urlaubsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson für die Dauer von maximal 24 Werktagen, unabhängig vom Vertretungsbedarf der betroffenen Kinder.

Die Anpassung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Krankheitstage soll vor allem aus der Erfahrung der im Jahr 2021 und 2022 geltenden Coronabeschränkungen und Quarantäneregelungen geschehen. Zwar gilt derzeit nur noch eine verkürzte Quarantänepflicht für 5 Tage. Damit wäre das Kontingent an Krankheitstagen für den Fall einer einzelnen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus bereits aufgebraucht. Aus dem Kreis der Tagespflegepersonen kam deshalb der Wunsch nach einer Erhöhung der Anzahl der Krankheitstage. Auch im Vergleich zu umliegenden Kommunen liegt die Stadt Freital mit bisher nur 5 vergüteten Krankheitstagen sehr niedrig. Ebenfalls durch die Tagespflegepersonen wurde der Vorschlag unterbreitet, im Gegenzug für eine Erhöhung der Krankheitstage einen entsprechenden Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Diese Anregung wurde durch die Verwaltung aufgegriffen und spiegelt sich in o.g. Nr. 1 wider.

Die regelmäßige Fortbildung von Tagespflegepersonen ist in § 21 SächsKitaG geregelt. Die bisherige Anzahl der Fortbildungstage leitete sich aus dem Umfang der jährlich nachzuweisenden Fortbildungsstunden für pädagogische Fachkräfte aus der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist (SächsQualiVO), ab. Tatsächlich unterscheidet § 6 SächsQualiVO jedoch zwischen pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen und setzt für letztere mit 20 Stunden einen deutlich geringeren jährlichen Fortbildungsumfang an. Diesem Umfang kann mit 3 Fortbildungstagen entsprochen werden. Auch durch die Fachberatung des Landkreises wurden 3 Fort- und Weiterbildungstage pro Jahr als ausreichend eingeschätzt.

Die bisherige Anzahl von 20 Urlaubstagen entspricht den Mindestanforderungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG), soweit von 5 Werktagen pro Woche ausgegangen wird. In Anbetracht der Öffnungszeiten der Tagespflegestellen in der Stadt Freital, die teilweise deutlich über die maximale Arbeitszeit von Angestellten hinausgehen, geht die Verwaltung von einem höheren Regenerationsbedarf aus, als dies durch den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch widerspiegelt wird. Daher wird eine Erhöhung der Anzahl der Urlaubstage auf 24 Werktag pro Jahr vorgeschlagen. Auch in diesbezüglich stellen benachbarten Kommunen bereits jetzt mehr Urlaubstage zur Verfügung.

Da mit der Einführung des 4+1-Vertretungsmodells die Betreuung von Kindern auch für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen abgesichert ist und demnach keine zusätzlichen Betreuungskosten anfallen, soll die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nicht mehr, wie bisher vom Vertretungsbedarf der Kinder abhängig gemacht werden.